

**II-2341 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

A N F R A G E

Nr. 12621J

1987-11-27

der Abgeordneten Schuster, Auer, Molterer
und Kollegen
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend Ausstellung von Einberufungsbefehlen für Bauern-
söhne (künftige Hofübernehmer) lautend auf einen
Kasernenstandort in ihrem Heimatbundesland

Das Arbeitskräfteaufkommen in der Land- und Forstwirtschaft ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Dies ist einerseits durch den Strukturwandel bedingt, andererseits aber haben Forschung und Technik mitgeholfen, daß land- und forstwirtschaftliche Betriebe selbst bei intensiver Wirtschaftsführung mit weniger Arbeitskräften das Auslangen finden, wobei die Wochenarbeitszeit durchschnittlich aber zwischen 60 und 70 Arbeitsstunden beträgt. Bedingt durch das österreichische Berufsschulsystem werden alle künftigen Hofübernehmer in einer landwirtschaftlichen Fachschule auf ihren späteren Beruf vorbereitet. Wenn diese jungen Facharbeiter zur Musterung kommen, wird oftmals das Ersuchen gestellt, den Einberufungsbefehl lautend auf einen Kasernenstandort im Heimatbundesland ausgestellt zu erhalten. Hier kommt es oft zu großen Härten, besonders dann, wenn die Eltern kränklich sind und der Jungübernehmer mit allen Maschinen und Geräten als einzige Vollarbeitskraft am Hof eingesetzt war und der Einberufungsbefehl auf ein weit entferntes Bundesland ausgestellt wird. Hier gibt es bereits in der Bundesrepublik Deutschland ein Modell, wo Hoferben nur ins eigene Bundesland einrücken müssen.

- 2 -

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Landesverteidigung die folgende

A n f r a g e :

- 1) Kennen Sie die Praxis in der Bundesrepublik Deutschland, wonach Hofübernehmer nur in ihr eigenes Bundesland einrücken müssen?
- 2) Können Sie sich auch bei uns in Österreich diese Praxis vorstellen?
- 3) Wenn ja, wann könnte eine solche Regelung in Kraft treten?
- 4) Wenn nein, was spricht dagegen?